

29. Mai 2026

2. Planänderungs- bescheid

Vorhaben 2 BBPlG: Osterath — Philippsburg (Ultrahochspannung),
Abschnitt D1: Punkt Koblenz — Punkt Marxheim



Bundesnetzagentur





Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität,
Gas, Telekommunikation, Post, und
Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Gz.: 801 – 6.07.01.02/2-2-7 PÄ II
Datum: 29.05.2026

2. Planänderungsbescheid gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 2 VwVfG für

Vorhaben Nr. 2 des Bundesbedarfsplangesetzes
Osterath – Philippsburg („Ultraset“)

Planfeststellungsabschnitt D1
Punkt Koblenz – Punkt Marxheim

Vorhabenträgerin:

Amprion GmbH
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	5
A. ENTSCHEIDUNG	6
I. Feststellung	6
II. Planunterlagen	6
III. Ausnahmen	7
IV. Nebenbestimmungen	7
V. Zusagen	7
B. BEGRÜNDUNG	8
I. Beschreibung der Änderung des festgestellten Plans	8
II. Rechtliche Würdigung	9
1. Zuständigkeit	9
2. Verfahren	9
3. Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	11
a) <i>Pflicht zur UVP-Vorprüfung</i>	11
b) <i>UVP-Vorprüfung</i>	11
c) <i>Ergebnis der UVP-Vorprüfung</i>	15
4. Materiell-rechtliche Bewertung	15
a) <i>Planrechtfertigung</i>	15
b) <i>Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen</i>	15
(1) <i>Prüfung artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigung</i>	16
(2) <i>Einhaltung sonstigen zwingenden Rechts</i>	27
c) <i>Abwägung</i>	27
d) <i>Abschließende Gesamtbewertung</i>	28
C. Hinweise	28
I. Kosten	28
II. Bekanntgabe und Veröffentlichung des Planänderungsbescheides	28
D. Rechtsbehelfsbelehrung	29

A. ENTSCHEIDUNG

I. Feststellung

Der Planfeststellungsbeschluss der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung des Vorhabens Nr. 2 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) Osterath – Philippsburg (Ultranet), Abschnitt D1 (Punkt Koblenz – Punkt Marxheim) der Amprion GmbH vom 31.10.2025, Gz. 801 – 6.07.01.02/2-2-7/25.0 (im Folgenden: Ausgangsbeschluss), wird gemäß dem Antrag der Amprion GmbH (im Folgenden auch: die Vorhabenträgerin) vom 11.05.2026 in der Fassung vom 20.05.2026 gemäß § 18 Abs. 5 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geändert.

Es wird gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 2 VwVfG festgestellt, dass für die in den Antragsunterlagen dargestellten Änderungen die Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich ist. Das mit Ausgangsbeschluss vom 31.10.2025 planfestgestellte Vorhaben kann gemäß der im Änderungsantrag dargestellten Form ausgeführt werden. Die Änderungen umfassen die unter A.III. erteilten artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie die unter A.IV. ergänzend zum Ausgangsbeschluss festgesetzten Nebenbestimmungen.

Durch die Planänderung wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG).

II. Planunterlagen

Diesen Feststellungen liegen die nachstehend aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Änderungsbescheides sind, zugrunde. Diese ändern bzw. ergänzen die unter Ziffer A.II des Ausgangsbeschlusses vom 31.10.2025 aufgeführten Planunterlagen:

Genehmigte Unterlagen:

Die mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 31.10.2025 festgestellten Planunterlagen bleiben bestehen.

Weitere Unterlagen:

- Antrag auf Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG für Arbeiten in der Nähe von besetzten Nestern (Rabenkrähe) und Entfernung von unbesetzten Vogelnestern auf den Masterrhöhungsmasten 173, 174, 185, 208 und 217 vom 11.05.2026 in der Fassung vom 20.05.2026
- Zustimmungserklärungen der Syna GmbH vom 22.05.2026

- Zustimmung des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 19. und 20.05.2026

III. Ausnahmen

Über folgende Ausnahmetatbestände wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss entschieden:

Für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 BNatSchG („fangen“) sowie für das Verbot des § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG („in Besitz oder Gewahrsam nehmen“) wird für das im Maßnahmenblatt V25 beschriebene Vorgehen der Entnahme von Eiern oder Jungvögeln aus Nestern der Rabenkrähe sowie des Turmfalken eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG erteilt. Diese umfasst die Verbringung von Eiern und Jungvögeln in eine Aufzuchtstation aus einem Nest auf Mast 208 der Bl. 4127 sowie von zwei Nestern auf Mast 40 der Bl. 3011 der Syna/DB parallel zu Mast 185 der Bl. 4127.

IV. Nebenbestimmungen

Die festgesetzten Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.10.2025 gelten auch hinsichtlich der vorliegenden Planänderung. Diese Nebenbestimmungen werden um folgende Nebenbestimmungen ergänzt:

1. Alle Maßnahmen, welche im Zusammenhang mit den zu entfernenden Turmfalken- / Rabenkrähennestern (sowohl angefangene als auch fertiggestellte) stehen, sind durch fachkundiges Personal in enger Abstimmung mit der UBB durchzuführen und durch die UBB zu überwachen.
2. Wird im Rahmen der Arbeiten an den Masten 40 und 208 durch die ökologische Bauleitung festgestellt, dass die Bruten von Rabenkrähen (Mast Nr. 208 Bl. 4127 sowie Mast 40 Bl. 3011) und Turmfalken (Mast 40 Bl. 3011) aufgrund der Störungen durch die Arbeiten nicht fortgesetzt werden, sind die Eier und/oder Jungtiere fachgerecht aus den Nestern zu bergen. Das Aufziehen der geborgenen Jungtiere bzw. das Ausbrüten und Aufziehen der aus den geborgenen Eiern geschlüpften Jungtiere ist durch eine qualifizierte Aufzuchtstation durchführen zu lassen. Nach der Aufzucht sind die aus den Nestern stammenden Tiere in dem von der 2. Planänderung betroffenen Naturraum wieder auszuwildern.
3. Dieser Bescheid ist auf der Baustelle im Baustellenbetrieb insbesondere für Behördenvertreter und Betroffene zur Ansicht bereitzuhalten.
4. Treten unvorhergesehene Ereignisse auf, die eine Abweichung von den festgesetzten Maßnahmen notwendig machen und sich nachteilig auf die Umsetzung der umweltbezogenen Bestimmungen dieses Bescheides auswirken können, informiert die Antragstellerin unverzüglich die Planfeststellungsbehörde sowie etwaige fachlich zuständige Behörden.

V. Zusagen

Die Zusagen des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.10.2025 gelten auch hinsichtlich der vorliegenden Planänderung.

B. BEGRÜNDUNG

Diese Entscheidung wird wie folgt begründet:

I. Beschreibung der Änderung des festgestellten Plans

Mit Ausgangsbeschluss vom 31.10.2025 wurde der Plan für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung für den Abschnitt D1 (Punkt Koblenz – Punkt Marxheim) des Vorhabens Nr. 2 BBPIG Osterath – Philippsburg (Ultranet) der Amprion GmbH festgestellt. Die Vorhabenträgerin strebt mit der verfahrensgegenständlichen 2. Planänderung vom 11.05.2026 in der Fassung vom 20.05.2026 aufgrund der nachträglich zum Planfeststellungsbeschluss entstandenen Vogelnester auf einzelnen Masten die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme an.

Die Vorhabenträgerin beantragt die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Entfernung von (angefangenen) Nestern auf den Masten Nr. 173, 174, 185, 208 und 217 der Bl. 4127, die potentiell von Rabenkrähe und Turmfalke genutzt werden könnten, einschließlich einer eventuell erforderlichen Entnahme von Eiern bzw. Jungvögeln von aktuell durch Rabenkrähen und Turmfalken besetzten Nestern auf Mast 208 der Bl. 4127 und dem Mast 40 der Bl. 3011 zur Verbringung in eine Aufzuchtstation.

Die betroffenen Masten wurden am 06. sowie am 12., 18. und 19. Mai 2026 kontrolliert. Hierbei konnten an folgenden Masten der Bl. 4127 Nester festgestellt werden, die im Zeitpunkt der Entscheidung weder von der Rabenkrähe, noch vom Turmfalken angefliegen werden:

- Mast 173 (drei angefangene Nester)
- Mast 174 (ein fertiggestelltes, unbesetztes Nest)
- Mast 185 (ein angefangenes Nest)
- Mast 208 (ein angefangenes Nest)
- Mast 217 (ein angefangenes Nest).

Die angefangenen Nester und das unbesetzte Nest sollen entfernt werden, um mögliche Bruten zum Zeitpunkt der bevorstehenden Baumaßnahmen an den Masten zu vermeiden sowie die Arbeitssicherheit des Montagepersonals zu gewährleisten.

Auf **Mast 185** befindet sich ein angefangenes Nest. Zusätzlich konnte im Zuge der Besatzkontrollen auf dem **Mast 40 der Bl. 3011** auf der zu Mast 185 parallel verlaufenden Freileitung der Syna/DB (auf der obersten Traverse, auf der dem Mast 185 abgewandten Seite) ein Nest festgestellt werden, welches nach mehrmaligen Kontrollen durch Rabenkrähen besetzt ist und aktiv bebrütet wird. Im Zuge weiterer Besatzkontrollen am 18. und 19. Mai 2026 konnte auf **Mast 40** auf der gegenüberliegenden Traverse außerdem ein vom Turmfalken vermehrt angeflogenes Nest festgestellt werden. Da zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht sicher feststellbar ist, ob sich aktuell Eier im Nest des Turmfalken befinden, das Turmfalkenweibchen noch nicht alle Eier gelegt hat bzw. potentiell auch die Annahme eines Ersatzgeleges möglich ist, wird in dieser Entscheidung vorsorglich von einem aktiv bebrüteten Nest ausgegangen, welches zum Zeitpunkt der anstehenden Masterhöhung von Mast 185 der Bl.

4127 am 30./31. Mai 2026 aufgrund einer angenommenen Brutdauer von 27 bis 32 Tagen vermutlich noch aktiv bebrütet werden wird.

Auf **Mast 208** befindet sich ein mit jungen Rabenkrähen besetztes Nest, deren Versorgung durch die Altvögel weiterhin erfolgt, obwohl die Vorbereitungsarbeiten für die am 11. Juni 2026 anstehende Masterhöhung bereits stattfinden. Aufgrund des bereits fortgeschrittenen Entwicklungsstadiums der Jungvögel wird somit erwartet, dass diese bis zur Vornahme der Masterhöhung bereits ausgeflogen sein werden. Für den Fall, dass dies unerwarteter Weise doch nicht der Fall sein wird, sollen die Jungvögel aus dem Nest entnommen und in eine Aufzuchtstation verbracht werden. Anschließend soll das Nest entfernt werden, um eine Nachnutzung durch Turmfalken zu verhindern.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 und 2 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) i. V. m. Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens der 380-kV-Gleichstromfreileitung Osterath – Philippsburg („Ultranet“), Abschnitt D1 (Punkt Koblenz - Punkt Marxheim) zuständig. Hieraus folgt auch ihre Zuständigkeit für den Erlass des vorliegenden Änderungsbescheids.

2. Verfahren

Bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ist nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde jedoch nach § 76 Abs. 2 VwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Dementsprechend hat die Planfeststellungsbehörde in Ausübung ihres Ermessens und unter Berücksichtigung der Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 11.05.2026 in der Fassung vom 20.05.2026 gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens abgesehen.

Eine Planänderung ist als unwesentlich i. S. v. § 76 Abs. 2 VwVfG anzusehen, wenn diese im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist.¹ Dies ist insbesondere dann zu bejahen, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und die beabsichtigte Änderung die mit der Planfeststellung erfolgte Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt.² Das ist stets der Fall, wenn Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich

¹ Hier und nachfolgend zum Begriff der „unwesentlichen Änderung“ vgl. BVerwG, Urt. vom 17.12.2009 - 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

² Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 - 4 C 12/87, NJW 1990, 925 (926).

und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden sollen.³ Zu berücksichtigen sind weiterhin die Umweltauswirkungen des Vorhabens. Eine Wesentlichkeit ist etwa dann zu bejahen, wenn die Änderung der Durchführung einer UVP bedarf.⁴

Hieran gemessen handelt es sich bei der antragsgegenständlichen Änderung um eine unwesentliche Änderung i. S. d. § 76 Abs. 2 VwVfG. Die Änderung ist im Verhältnis zur Gesamtplanung als nicht erheblich anzusehen. So bleiben Umfang, Zweck und Auswirkungen des bereits festgestellten Vorhabens im Wesentlichen gleich. Die Änderung betrifft die Ergänzung des Ausgangsbeschlusses durch weitere Nebenbestimmungen sowie die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für die im Maßnahmenblatt V25 bereits geschilderte eventuell erforderliche Entnahme von Eiern bzw. Jungvögeln aus Nestern der Rabenkrähe und deren Verbringung in eine Aufzuchtstation. Sie ist dementsprechend lokal begrenzt und auch hinsichtlich ihrer Auswirkungen räumlich abgrenzbar. Die im Ausgangsbeschluss vom 31.10.2025 vorgenommene generelle Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bleibt in ihrer Struktur unberührt. Zusätzliche, belastendere Auswirkungen von rechtlich relevantem Gewicht auf die Umgebung sind ebenso wie zusätzliche neue oder andere Betroffenheiten ausgeschlossen. Das Gesamtkonzept des planfestgestellten Vorhabens wird zudem nicht in Frage gestellt. Auch bedarf die Änderung keiner Durchführung einer UVP (s. hierzu Kap. B.II.3.).

Darüber hinaus liegen auch die weiteren Verfahrensvoraussetzungen nach § 76 Abs. 2 VwVfG vor. Danach kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Soweit die privaten Belange Dritter durch die vorliegende Planänderung berührt sind, haben diese zugestimmt. Der betroffene Freileitungsmast Nr. 40 der Bl. 3011 wird von der Syna/DB Energie betrieben. Für den möglichen Fall, dass die Ausnahme (s. Kap. B.4.(1)(a)) zum Tragen kommt und die Jungtiere/ Eier von diesem Mast in eine Aufzuchtstation verbracht werden, hat die Syna mit Schreiben vom 22.05.2026 zugestimmt, dass der Mast 40 von der Baufirma betreten werden darf.

Darüber hinaus sind keine privaten Belange Dritter betroffen. Insbesondere ergeben sich keine neuen bzw. geänderten Betroffenheiten von Grundstücken.

Soweit öffentliche Belange durch die Planänderung berührt werden, hat die Vorhabenträgerin durch Vorlage entsprechenden Schriftverkehrs dargelegt, dass die jeweiligen Träger öffentlicher Belange der Planänderung ebenfalls zugestimmt haben. So hat das Regierungspräsidium Darmstadt als obere Naturschutzbehörde der Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme zugestimmt.

Eine darüberhinausgehende Berührung der Belange Dritter, die der Planänderung nicht zugestimmt hätten, kann nicht festgestellt werden. Die Durchführung eines Anhörungsverfahrens war somit nicht geboten (vgl. § 28 Abs. 2 VwVfG). Da die Planänderung lediglich von unwesentlicher Bedeutung ist, nicht zu neuen oder zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft führt und sich durch die Planänderung keine zusätzlichen naturschutzrechtlichen

³ Vgl. BVerwGE 81, 95, 104, NVwZ 1989, 750 (753).

⁴ Vgl. BVerwG, NVwZ 2007, 576 (579); BeckOK VwVfG/Kämper VwVfG § 76 Rn. 10-11.

Fragen stellen, zu deren Beantwortung der sachverständige Rat der Naturschutzverbände zwingend geboten erscheint, konnte auch von einer Beteiligung der nach § 3 UmwRG anerkannten Naturschutzvereinigungen abgesehen werden⁵.

Die Planfeststellungsbehörde hat zudem das ihr eingeräumte gesetzliche Ermessen hinsichtlich der Wahl des Verfahrens in Ansehung der alternativen Verfahrensmöglichkeit nach § 76 Abs. 3 VwVfG dahingehend ausgeübt, trotz der Berührung des Aufgabenbereiches von Trägern öffentlicher Belange, das Verfahren nach § 76 Abs. 2 VwVfG zu führen. Grund dafür ist die Beibringung des Schriftverkehrs der Vorhabenträgerin mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange, hier mit dem Regierungspräsidium Darmstadt als Obere Naturschutzbehörde. Danach bestand nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde kein Bedarf für ein Verfahren mit umfassenderer Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange gem. § 76 Abs. 3 VwVfG.

Unter Abwägung der Erforderlichkeit der Realisierung der Stromleitungen, deren Errichtung und Betrieb im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG, § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG), mit den Belangen der Betroffenen und der Allgemeinheit hat die Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, für den geänderten Teil des festgestellten Plans ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Die Entscheidung ergeht dementsprechend gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG als einfacher Verwaltungsakt, bezeichnet als 2. Planänderungsbescheid.

3. Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

a) Pflicht zur UVP-Vorprüfung

Durch die verfahrensgegenständliche Anpassung von Nebenbestimmungen sowie die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen wird ein Vorhaben geändert, für das ursprünglich eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist (vgl. B.IV. des Ausgangsbeschlusses vom 31.10.2025). Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG besteht in diesem Fall für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

b) UVP-Vorprüfung

Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG ist die allgemeine Vorprüfung in entsprechender Anwendung des § 7 UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

⁵ vgl. BVerwG, Urt. V. 6.11.2013, Az. 9 A 14/12, Rn. 127, NVwZ 2014, 714, 728.

Prüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen

Durch die verfahrensgegenständliche Planänderung kommt es weder zu einer Erweiterung noch zu einer Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs des Vorhabens. Die eigentliche Trassenführung bzw. die Schutzstreifenbreite ändern sich nicht.

Von der Planänderung in Form der Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen ist lediglich das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt betroffen. Veränderte Umweltauswirkungen auf die weiteren Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten. Im Vergleich zum Ausgangsbeschluss werden durch die vorliegende Planänderung keine anderen Biotoptypen in Anspruch genommen. Auch bringt die Planänderung im Vergleich zum Ausgangsbeschluss keine neu hinzutretenden Wirkfaktoren mit sich, sodass ein Eintreten anderer erheblicher Umweltauswirkungen generell ausgeschlossen werden kann.

Bei der Prüfung ist zu berücksichtigen, dass nicht jeder abwägungserhebliche Umweltbelang die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auslöst. Dies stünde im Widerspruch zur Konzeption des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, weil praktisch nie auszuschließen ist, dass ein Vorhaben abwägungserhebliche Umweltauswirkungen hat⁶. Dementsprechend genügt es auch nicht, wenn die Umweltauswirkungen allenfalls zu einer Ergänzung der Planung um weitere Schutzauflagen auf der Grundlage strikten Rechts führen können⁷. Es bedarf bereits in der Vorprüfung einer Gewichtung der abwägungserheblichen Belange unter Berücksichtigung der vorhaben- und standortbezogenen Kriterien; steht nach einer diese Maßstäbe berücksichtigenden Vorausschau im Zeitpunkt der Vorprüfung fest, dass ein abwägungserheblicher Umweltbelang keinen Einfluss auf das Ergebnis des Planfeststellungsbeschlusses haben kann, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.⁸

Für die allgemeine Vorprüfung hat die Planfeststellungsbehörde daher berücksichtigt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Änderungsvorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können. Die Merkmale des Vorhabens und die geplante Ausführung ändern sich nicht. Im Vergleich zur Ausgangsplanung ändert sich lediglich der Umstand, dass die im Maßnahmenblatt V25 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (insb. durch Kontrolle auf und Entfernung von Freinestern auf den näher bezeichneten Bestandsmasten außerhalb der Brutzeiten) in zwei Fällen eine aktive Brut durch die Rabenkrähe und in einem Fall durch den Turmfalken nicht verhindern konnten. Insofern besteht aufgrund des natürlichen Brutgeschehens nunmehr das Erfordernis, die bereits für nicht auszuschließende Einzelfälle in der Maßnahme vorgesehene Entnahme von Eiern oder Jungvögeln und Verbringung dieser in Aufzuchtstationen, eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu erteilen.

Im Übrigen kommen die mit dem Ausgangsbeschluss festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Planunterlage Reg. 18, Anhang B, Stand Oktober 2025) weiterhin zur

⁶ BVerwG, NVwZ 2015, 85 Rn. 22.

⁷ BVerwG, Urt. v. 7.11.2019, Az. 3 C 12/18.

⁸ BVerwG, Urt. v. 18.6.2020, Az. 3 C 3/19 = NVwZ 2020, 1663 Rn. 29.

Anwendung und werden entsprechend ihrer Notwendigkeit umgesetzt. In die allgemeine Vorprüfung wurden ebenfalls die Ergebnisse der bereits vorhandenen vorgelagerten Umweltprüfungen in der Bundesfachplanung und insb. der Planfeststellung (Reg. 17 der Unterlagen nach § 21 NABEG) miteinbezogen.

Nach Durchführung der Vorprüfung kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass durch die 2. Planänderung trotz des Erfordernisses der Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen keine zusätzlichen oder anderen erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 9 UVPG hervorgerufen werden.

Für den verfahrensgegenständlichen Bereich der 2. Planänderung wurden im UVP-Bericht der Vorhabenträgerin (Planunterlage Reg. 17, Kap. 6.2.) bzw. in der Umweltverträglichkeitsprüfung im Planfeststellungsbeschluss für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt die maßgeblichen Wirkfaktoren betrachtet und keine erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt (vgl. Ausgangsbeschluss vom 31.10.2025, Kap. B.IV.2.b)(dd)). Zwar kann durch die beantragte Planänderung eine zusätzliche Betroffenheit für **das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt** gegenüber der mit dem Ausgangsbeschluss festgelegten Planung ausgelöst werden, sofern die Jungtiere nicht rechtzeitig vor Beginn der Masterhöhlungen das Nest verlassen bzw. die Brut durch die Eltern aufgrund der Störungen durch die Baumaßnahmen wider Erwarten endgültig aufgegeben wird. Da aufgrund der o.g. Sachlage das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Fangen sowie in Besitz oder Gewahrsam nehmen) BNatSchG durch die Arbeiten nicht vollständig ausgeschlossen werden können, werden von der Vorhabenträgerin artenschutzrechtliche Ausnahmen i.S.d. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Nach eingehender Prüfung wird die Ausnahme vorsorglich unter Auflagen (vgl. Kapitel A.III) erteilt. Hierdurch ist sichergestellt, dass ein möglicher durch die Bauarbeiten bedingter Tod der Jungtiere verhütet werden kann. Die sonstigen Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind gemäß den Feststellungen im Ausgangsbeschluss nicht zu erwarten.

Zwar kann der Umstand, dass die Planänderung die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung erfordert, ein Indiz für eine mögliche UVP-Pflicht darstellen. Aufgrund des abweichenden Prüfungsmaßstabs der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG ist eine UVP-Pflicht aber beispielsweise dann zu verneinen, wenn die Errichtungsphase eines Vorhabens zwar zu einem vollständigen Verlust des Lebensraums (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) einer besonders geschützten Art führt und somit das Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung besteht, der Lebensraum aber nach Abschluss der Bauarbeiten wieder besiedelt werden kann (vgl. Ziff. 7.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 14. April 2025). Ein vergleichbarer Fall ist durch die vorliegende Planänderung gegeben, da es lediglich in Einzelfällen und vorübergehend für die Baumaßnahmen zur potenziellen Entnahme der Eier bzw. Jungvögel zwecks Verbringung in eine Aufnahmestation kommt. Durch die Nebenbestimmung A.IV.2 wird zudem sichergestellt, dass die Jungvögel nach der Aufzucht wieder im betroffenen Naturraum ausgewildert werden. Durch die Erfassungen und Erhebungen, welche dem Ausgangsbeschluss zu Grunde liegen, kann nachgewiesen werden, dass der betroffene Naturraum ausreichende Möglichkeiten für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aufweist (vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Reg.17 Anhänge B1, B2 und C). Insofern ist auch ein erfolgreiches Weiterleben der ausgewilderten Jungvögel sichergestellt.

Im Ergebnis steht daher zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass durch die 2. Planänderung keine abwägungserheblichen Umweltbelange hervorgerufen werden, die Einfluss auf das Ergebnis des Planfeststellungsbeschlusses haben können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich (BVerwG, Urt. v. 18.6.2020, Az. 3 C 3/19 = NVwZ 2020, 1663 Rn. 29).

Prüfung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG

Die allgemeine Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

- **Merkmale des Vorhabens**

Durch das Änderungsvorhaben werden die Merkmale des planfestgestellten Vorhabens in ihrer Größe und Ausgestaltung nicht verändert. Lediglich die Nutzung natürlicher Ressourcen wird mit Blick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt unwesentlich verändert. Das Zusammenwirken mit den bereits zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten im Abschnitt D1 sorgt nicht für zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen. Die übrigen Kriterien aus Nrn. 1.4-1.7 der Anlage 3 UVPG bleiben unverändert.

- **Standort des Vorhabens**

Der Bereich der Planänderung beschränkt sich auf einen Teilbereich des bereits auf Umweltverträglichkeit geprüften Trassenverlaufes im Rheingau-Taunus-Kreis zwischen in der Gemeinde Niedernhausen im Rheingau-Taunus-Kreis und Marxheim (Stadtteil von Hofheim am Taunus) im Main-Taunus-Kreis. Und zwar lediglich den Bereich der Maste Mast 173, 174, 185, 208 und 217 der Bl. 4127.

Die ökologische Empfindlichkeit des von der 2. Planänderung betroffenen Gebietes wird durch die Planänderung nicht beeinträchtigt. Die Nutzungskriterien des verfahrensgegenständlichen Bereichs werden durch die Planänderung nicht beeinträchtigt. Ferner wird die Umweltqualität durch die Planänderung nicht über das Maß hinaus beeinträchtigt, welches bereits im Rahmen des Umweltberichtes des Ausgangsbeschlusses festgestellt worden ist. Eine Betroffenheit der Schutzkriterien ist über den Umfang der gegenständlichen artenschutzrechtlichen Ausnahme ausgeschlossen.

- **Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird durch die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen zur Entnahme von Eiern bzw. Jungvögeln des Turmfalcken und der Rabenkrähe aus insgesamt zwei aktiv bebrüteten Nestern betroffen. Die Nester befinden sich in den hessischen Naturräumen Vortaunus (300.10) und Hoher Taunus (301.2 und 301.3). Die Auswirkungen sind baubedingt und damit klar begrenzt. Sie ergeben sich einmalig aufgrund der nicht aufschiebbaren Bautätigkeiten zur Umsetzung des Vorhabens während der Brutzeit der vorgenannten Vogelarten. Durch die anschließende Auswilderung der aus den Nestern stammenden Tiere in dem betroffenen Naturraum sind die Auswirkungen zudem nur von vorübergehender Dauer und entfalten keine grenzüberschreitenden Wirkungen auf andere Gebiete.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen können die betroffenen Vögel die vorhandenen Maststrukturen wie zuvor als Fortpflanzungsstätten nutzen und neue Nester anlegen (Rabenkrähe) bzw. fremde Altnester (Turmfalke) weaternutzen.

c) Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Wie dargelegt kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass im Vergleich zum Ausgangsbeschluss durch die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. d. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG hervorgerufen werden. Unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 2 Satz 3 UVPG wird folglich festgestellt, dass keine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben besteht.

Dieser Bescheid mit der oben dargelegten Feststellung der allgemeinen Vorprüfung wird über das zentrale Internetportal des Bundes nach § 20 UVPG i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

4. Materiell-rechtliche Bewertung

Um zugelassen werden zu können, muss ein Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 NABEG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt entsprechend im Falle einer Planänderung nach § 76 Abs. 2 VwVfG.

a) Planrechtfertigung

Die im Ausgangsbeschluss vom 31.10.2025 festgestellte Planrechtfertigung bleibt auch unter Berücksichtigung der Änderungsplanung unverändert bestehen.

b) Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Das durch die 2. Planänderung geänderte Vorhaben genügt den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts, insbesondere den Anforderungen des besonderen Artenschutzes.

Die Vorhabenträgerin hat eine Prüfung der Voraussetzungen für ein Ausnahmeverfahren gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG durchgeführt. In der Prüfung hat sie für das potentielle Erfordernis der Entnahme von Eiern bzw. Jungvögeln aus aktiven Nestern an den Masten 208 der Bl. 4127 sowie auf dem Mast 40 der Bl. 3011 der Syna/DB parallel zu Mast 185 der Bl. 4127 plausibel dargelegt, dass die Voraussetzung auf Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG vorliegen (s. hierzu nachfolgend Ziff. (1)(a)).

Für die darüber hinaus von der Vorhabenträgerin in dem Ausnahmeantrag geschilderten Sachverhalte (Entfernung angefangener Nester sowie fertiggestellter, aber nicht besetzter

Nester auf den Masten 173, 174, 185 und 217 der Bl. 4127) kommt die Planfeststellungsbehörde unter Anwendung der Privilegierung gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG jedoch zu dem abweichenden Ergebnis, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung ist in diesen Fällen nicht erforderlich (s. hierzu nachfolgend Ziff. (1)(b)).

(1) Prüfung artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigung

Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Sätze 2 und 3 BNatSchG für eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG liegen vor.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen. Nach § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG ist es ferner verboten, sie in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen oder zu haben. Von diese Verboten können nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 5 BNatSchG u. a. im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Sätze 2 und 3 BNatSchG gewahrt sind.

(a) Entnahme von Eiern / Jungtieren zur Verbringung in eine Aufzuchtstation

(i) Eintreten eines Verbotstatbestandes

Durch die etwaige Entnahme der Jungtiere der Rabenkrähe und der Eier bzw. Jungtiere des Turmfalken zur Verbringung in eine Aufzuchtstation werden die artenschutzrechtlichen **Verbote des „Fangens“** gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 BNatSchG und des **„in Besitz oder Gewahrsam Nehmens“** gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG an Mast 208 der Bl. 4127 und an Mast 40 der Bl. 3011 ausgelöst.

Der Turmfalke (*falco tinnunculus*) unterliegt wie alle europäischen Vogelarten dem allgemeinen Schutz der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und gehört als in Anhang A zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführte Art zu den gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Arten. Die Rabenkrähe (*Corvus corone*) ist nach der EU-Vogelschutzrichtlinie als europäische Vogelart gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 lit. b BNatSchG umfasst dieser Schutz auch alle Entwicklungsformen der beiden Arten, so auch ihre Eier.

Fangen ist die tatsächliche Beschränkung der Bewegungsfreiheit der Tiere, und zwar grundsätzlich unabhängig von Dauer und Zweck dieser Beschränkung. Das bedeutet, dass auch Maßnahmen, die im Ergebnis dem Schutz der Tiere – wie vorliegend die Entnahme der Tiere aus den Nestern zur anschließenden Aufzucht – dienen sollen, dem Verbot des Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 unterfallen.⁹

⁹ vgl. BeckOK UmweltR/Glätz, 78. Ed. 1.4.2026, BNatSchG § 44 Rn. 12.

Das Verbot des „**in Besitz oder Gewahrsam Nehmens**“ umfasst u.a. jede Form der tatsächlichen Sachherrschaft,¹⁰ welche durch die Entnahme der Tiere aus den Nestern und Verwahrung dieser in einer Aufzuchtstation bis zur Auswilderung vorliegt. Eine grundsätzliche Aufnahmebereitschaft für die Tiere wurde seitens der UBB bereits im Vorfeld bei verschiedenen Aufzuchtstationen in der Umgebung angefragt und mit einer per E-Mail vom 21.05.2026 vorgelegten Auflistung mit einer Zusammenfassung der Abfrageergebnisse nachgewiesen.

Eine **erhebliche Störung** im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu Lasten des streng geschützten Turmfalkens durch die Bautätigkeiten kann hingegen ausgeschlossen werden. Eine „erhebliche Störung“ im Sinne des Verbotstatbestands liegt nach dem Wortlaut des Hs. 2 der Nr. 2 erst dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Dies ist ausweislich der nachfolgenden Feststellungen in diesem Bescheid zum Erhaltungszustand der lokalen Population des Turmfalken (s. Kap. B.II.4.b)(1)(a)(iv)) nicht zu befürchten.

Das Erfordernis der Entnahme der Tiere zur Verbringung in eine Aufzuchtstation wird von der Umweltbaubegleitung (UBB) aufgrund der bisherigen Beobachtungen der konkret betroffenen Tiere vor Ort als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. An den betroffenen Maststandorten erfolgen bereits seit Kalenderwoche 20 vorbereitende Maßnahmen für die anstehenden Masterhöhungen. Hierbei handelt es sich um ca. zwei Wochen Vorbereitung je Mast für die Herstellung des Schotterplateaus für die Kräne. Hierdurch wurden die Tiere bisher nicht an der Fortsetzung ihrer Aufzucht gehindert, da sie die Nester weiterhin anfliegen haben. Darüber hinaus haben die Jungvögel auf Mast 208 bereits eine gewisse Größe erreicht und weisen schwarzes Gefieder auf. Daraus lässt sich schließen, dass die Jungtiere dort auch alsbald das Nest verlassen werden. Auch unter Berücksichtigung der vorgenannten Umstände und aktuellen Entwicklungen kann jedoch nicht mit letzter Sicherheit gewährleistet werden, dass sich das bauzeitliche Restrisiko realisiert und die Bruten doch endgültig aufgegeben werden. Dementsprechend wird der Eintritt der Verbotstatbestände vorsorglich angenommen.

Durch fortlaufende Besatzkontrollen der UBB (18./19.05.2026) konnte festgestellt werden, dass auf der gegenüberliegenden Traverse des von Rabenkrähen besetzten Nests an Mast Nr. 40 der Bl. 3011 nunmehr auch ein Turmfalkenpaar einen Brutversuch unternimmt. Die Falken wurden zwar vereinzelt von den Rabenkrähen vom Nest vertrieben, wodurch diese kurz auf Mast 185 der Bl. 4127 ausgewichen sind. Es wurde aber immer wieder versucht das Nest auf der gegenüberliegenden Traverse von dem der Rabenkrähen auf Mast 40 zu besetzen. Auch konnte beobachtet werden, wie eine Rabenkrähe ein Ei der Turmfalken gestohlen hat. Das Nest wurde von den Turmfalken zwar nach wenigen Minuten wieder besetzt, allerdings ist derzeit nicht eindeutig feststellbar, ob überhaupt (noch) ein Gelege besteht. Da jedoch auch Kopulationsversuche bei den Turmfalken beobachtet werden konnten, erscheint es zumindest möglich, dass das Weibchen noch nicht alle Eier gelegt hat oder es sich bereits um ein Ersatzgelege handelt. Je nachdem, wann die Rabenkrähen ausfliegen, besteht also durchaus die Möglichkeit, dass das Turmfalkenpaar die Brut an Mast Nr. 40 fortsetzt. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass die Jungvögel der Rabenkrähen bereits erste

¹⁰ vgl. BeckOK UmweltR/Gläß, 78. Ed. 1.4.2026, BNatSchG § 44 Rn. 46.

Flugübungen unternehmen und somit davon auszugehen ist, dass diese in absehbarer Zeit (ca. eine Woche ab o.g. Zeitpunkt der Beobachtungen) das Nest verlassen werden.

Für die auf dem Mast 40 der Bl. 3011 nistenden Rabenkrähen ist daher mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass mit Beginn jener Arbeiten, welche besonders störungsintensiv sein werden, die Nestlinge bereits ausgeflogen sein werden. Zwar halten sich die jungen Ästlinge noch eine Zeit im Umfeld des alten Nestes auf und werden weiter von den Elterntieren versorgt. Eine Störung, welche zu einer Aufgabe der Versorgung der Ästlinge durch die Elterntiere führt, kann aber ausgeschlossen werden. Die Tiere werden selbstständig in der Lage sein den besonders störungsintensiven Bereich zu meiden bzw. bei drohender Gefahr flüchten Ästlinge in der Regel nicht, sondern verhalten sich ruhig und regungslos. Dies ändert nichts an dem Umstand, dass die Jungtiere weiterhin versorgt werden, auch wenn sie hierzu stundenweise alleine zubringen werden.

Diese Einschätzung wird bekräftigt durch die laufenden Beobachtungen der Umweltbaubegleitung. Diese beobachtete im Rahmen einer Kontrollbegehung am 21. Mai 2026 bei Mast Nr. 40 trotz bereits erfolgter Baumaßnahmen eine Fütterung des Turmfalkenweibchens durch das Männchen sowie anschließend eine Fortsetzung der Brut durch das Turmfalkenweibchen. Die Rabenkrähen hingegen suchten ihr Nest nur noch sporadisch auf und verzichteten auch auf „Revierkämpfe“ mit den brütenden Turmfalken. Dies begründet bei den tendenziell weniger störungsempfindlichen Rabenkrähen die plausible Vermutung, dass die Jungvögel das Nest bereits verlassen haben und die Brut somit erfolgreich beendet worden ist.

Aufgrund der Ergebnisse der o.g. laufenden Beobachtungen kann zum Zeitpunkt der Erstellung des Bescheides für die Turmfalken nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass durch die Arbeiten an Mast 185 der Bl. 4127 das laufende Brutgeschäft durch die Elterntiere auf dem Mast 40 der Bl. 3011 aufgegeben wird. Aus diesem Grunde wird ein Vorhandensein eines besetzten und aktiv genutzten Nestes der Turmfalken auf dem Mast 40 der Bl. 3011 vorsorglich angenommen.

(ii) Darlegung des Interesses der öffentlichen Sicherheit sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der nachvollziehbaren Darlegung der Vorhabenträgerin an (vgl. Ausnahmeantrag in der Fassung vom 20.05.2026, S. 7), wonach das Vorhaben im Interesse der öffentlichen Sicherheit (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) erforderlich ist. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 2 Abschnitt D1 ist außerdem bereits nach der ausdrücklichen gesetzlichen Festlegung in § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG und § 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG sowohl im Interesse der öffentlichen Sicherheit als auch aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Dabei wird berücksichtigt, dass nur solche Interessen der öffentlichen Sicherheit ausnahmefähig sind, die als zwingende Gründe des Gemeinwohls die mit der FFH- und der VS-RL verfolgten Umweltbelange überwiegen, wirtschaftliche oder freizeitbedingte Erfordernisse allein

genügen hierfür nicht.¹¹ Der Begriff der öffentlichen Sicherheit ist restriktiv und unionsrechtlich auszulegen. Er umfasst die innere und äußere Sicherheit des Staates, das bedeutet auch die Sicherung der Existenz und Funktionsfähigkeit des Staates insgesamt, einschließlich der durch ihn verkörperten und zu erfüllenden grundlegenden gesellschaftlichen Interessen. Darunter fallen die für die Funktionsfähigkeit wesentlichen Einrichtungen. Hierzu zählen auch die Errichtung und Aufrechterhaltung grundlegender staatlicher Infrastrukturen, von denen – wie etwa bezüglich der Energieversorgung – das Funktionieren staatlicher Einrichtungen und wichtiger öffentlicher Dienste oder das Überleben der Bevölkerung abhängen.¹²

Die Erhaltung und der Ausbau des Stromnetzes sind von erheblicher Bedeutung. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf für die 380-kV Freileitung im Abschnitt D1 „Pkt. Koblenz – Pkt. Pkt. Marxheim“ ist in den Antragsunterlagen sowie im Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme Fassung vom 20.05.2026 ausführlich dargelegt. Das Vorhaben ist unter der Nr. 2 des Bundesbedarfsplans (Anlage zu § 1 Abs.1 BBPIG) aufgeführt. Gemäß § 1 Abs. 1 BBPIG werden für die im Bundesbedarfsplan aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs qua lege festgestellt. Darüber hinaus wird durch § 1 S. 3 NABEG das überragende öffentliche Interesse an der Realisierung des Gesamtvorhabens gesetzlich festgelegt. Zudem handelt es sich bei Ultramet gemäß Art 7 Abs. 1 TEN-E-VO um ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse (projects of common interest, kurz PCI), was die Erforderlichkeit des Vorhabens nochmal verdeutlicht.

Unter anderem begründet dies auch das Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG.

Bestätigt wird diese Einschätzung durch die Rechtsprechung des EuGH, der in seinem Urteil vom 29.07.2019¹³ zu Art. 6 Abs. 4 UAbs. 1 der FFH-Richtlinie festgestellt hat, dass die Stromversorgungssicherheit eines Mitgliedsstaates einen zwingenden Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses darstellen kann. Im Übrigen liegen zwingende Gründe des öffentlichen Interesses nach der Rechtsprechung des BVerwG bereits dann vor, wenn das Vorhaben einem durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleiteten staatlichen Handeln entspricht.¹⁴ Die Vorhabenträgerin hat in ihren Antragsunterlagen die energiewirtschaftliche Notwendigkeit der Maßnahme zur erforderlichen Verbesserung des Übertragungsnetzes im planfestgestellten Gebiet plausibel dargelegt (vgl. auch Ausgangsbeschluss B.V.1.). Die für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange überwiegen im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung die Belange des Artenschutzes.

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde fallen die voraussichtlichen Beeinträchtigungen der betroffenen Arten (Rabenkrähe und Turmfalke) nur gering aus.

Die Ausnahme kommt lediglich dann zur Anwendung, wenn sich die Vögel während der Brut- oder Aufzuchtphase gestört fühlen. Hiervon ist derzeit nicht auszugehen, da an den relevanten Masten (185 und 208) bereits vorbereitende Maßnahmen durchgeführt werden. Weder

¹¹ BVerwG Urt. v. 18.11.2025 – 9 A 17.25, BeckRS 2025, 43832 Rn. 116

¹² Ebd., beck-online; NJW 2002, 2303 Rn. 46)

¹³ EuGH-Urteil v. 29.07.2019, C-411/17, juris, Rn. 155 ff.

¹⁴ BVerwG, Urt. v. 27.01.2000 – 4 C 2/99, juris Rn. 39.

die Rabenkrähen noch die Turmfalken zeigen sich hiervon beeinträchtigt und fliegen die Nester weiterhin an.

Die Ausnahme greift ferner, sofern die Jungtiere am Mast 208 zum Zeitpunkt der Erhöhung noch nicht ausgeflogen sind. Aufgrund der Größe der Tiere und der weiteren zeitlichen Planung (vgl. B.I.) ist davon derzeit nicht auszugehen (vgl. auch Kap. 4.b)(1)(a)(i)). Insbesondere berücksichtigt die Planfeststellungsbehörde dabei auch, dass die obere Naturschutzbehörde gegen die Erteilung der Ausnahme keine Bedenken geäußert hat (vgl. Schreiben des RP Darmstadt vom 19.05.2026). Darüber hinaus wird durch die Verbringung in eine Aufzuchtstation eine Tötung oder Verletzung der Tiere verhindert.

Diese Beeinträchtigungen sind vor dem Hintergrund der demgegenüber gewichtigen Belange eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs hinnehmbar.

(iii) Darlegung fehlender Alternativen

Es bestehen keine zumutbaren Alternativen zur vorsorglichen Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahmen, die die Beeinträchtigung der betroffenen Arten vermeiden oder mindern können.

Die sog. „Nullvariante“ als Verzicht auf das Vorhaben stellt grundsätzlich keine zumutbare Alternative dar, da sie die Planungsziele der Vorhabenträgerin nicht verwirklicht. Zumutbare Standort- und Ausführungsalternativen sind vorliegend ebenfalls nicht gegeben, da sie sich nur um den Preis eines unangemessenen Aufwandes realisieren lassen würden. So ist in der Rechtsprechung zur gebietsschutzrechtlichen Alternativenprüfung anerkannt, dass - auch wenn sich die rechtlichen Grenzen zumutbarer Vermeidungsanstrengungen abstrakter Bestimmung entziehen und nur in Ansehung der Gegebenheiten des Einzelfalles ermittelt werden können - sie doch jedenfalls dann überschritten werden, wenn der zur Realisierung einer Alternative erforderliche Aufwand außer Verhältnis zu dem sich damit verbindenden Gewinn für den Schutz des betroffenen Natura 2000-Gebietes steht. So darf dem Vorhabenträger keine Alternativlösung angedient werden, die er nur mit einem – auch finanziellen – Mehraufwand realisieren kann, der in keiner Relation mehr zu den Vorteilen des Naturschutzes steht.¹⁵ Bei Übertragung dieser Grundsätze mit Blick auf die Belange des besonderen Artenschutzes ist vorliegend festzustellen, dass die Realisierung von Standortalternativen außer Verhältnis zu dem möglichen Gewinn für den Artenschutz bestehen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Ausnahmegenehmigungen nur aufgrund bauzeitlicher, d.h. einmaliger und vorübergehender Risiken für vereinzelte Brutpaare erforderlich werden, die in Deutschland stabile Bestände aufweisen und sowohl in der deutschen als auch in der hessischen Roten Liste als „ungefährdet“ eingestuft werden (vgl. nachfolgende Ausführungen in Kap. B.II.4.b)(1)(a)(iv) zum Erhaltungszustand der lokalen Populationen). Weiterhin ist festzustellen, dass aufgrund der fortgeschrittenen Brutsaison sowie der Störungsdistanzen bzw. gewissen Gewöhnungseffekten der betroffenen Arten eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die derzeit aktiven Bruten auch bei Durchführung der geplanten Baumaßnahmen auf natürliche Weise erfolgreich beendet werden. Für die Rabenkrähen ist aufgrund der jüngsten Beobachtungen durch die UBB sogar davon auszugehen, dass diese bereits aus dem Nest

¹⁵ Vgl. BVerwG NuR 2013, 565 Rn. 105; Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 109. EL Januar 2026, BNatSchG § 34 Rn. 37, beck-online.

bei Mast Nr. 40 der Bl. 3011 ausgeflogen sein werden. Die Ausnahmegenehmigungen werden daher (nur) vorsorglich erteilt. Auch kann berücksichtigt werden, dass innerhalb der möglichen Verbotstatbestände mit der Entnahme der Eier bzw. Jungvögel zur Verbringung in eine Aufzuchtstation und anschließenden Auswilderung der Eintritt der Tötung der Individuen vermieden werden kann.

Demgegenüber kämen zur Vermeidung dieser Beeinträchtigungen als Standortalternativen nur solche in Betracht, die in den betroffenen Mastbereichen einen Leitungsneubau unter Verzicht auf den Rückbau der aktuellen Bestandsleitung vorsehen. Diese stünden insbesondere angesichts der offensichtlich erheblichen Mehrkosten, des zusätzlichen Planungs- und Genehmigungsaufwands sowie der damit einhergehenden zeitlichen Projektverzögerungen deutlich außer Verhältnis zu dem dagegen als sehr gering und lediglich vorübergehend zu bewertendem Gewinn einiger weniger betroffener Individuen, die Brut ohne Baumaßnahmen fortsetzen zu können und ggf. nicht vorübergehend in eine Aufzuchtstation verbracht zu werden.

Standortalternativen

Der betroffene Mast 185 der Bl. 4127 (Parallelmast zu Mast 40 der Bl. 3011) liegt im Bereich der im Ausgangsbeschluss geprüften kleinräumigen Trassenalternativen Eppstein 1a, 1b und 1c. Diese Alternativen sind im Rahmen des vorangegangenen Planfeststellungsverfahrens geprüft und aus verschiedenen Gründen für nicht vorzugswürdig gegenüber der planfestgestellten Trasse befunden worden (vgl. Ausgangsbeschluss, Kap. B.v.6.a)(aa)(10)). Auch bei erneuter Überprüfung der Alternativen Eppstein 1a, 1b und 1c unter Berücksichtigung des Erfordernisses einer Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen zu Lasten der Rabenkrähe und des Turmfalkens ist festzustellen, dass hierin (sowohl in der Variante des alleinigen Verlaufs als auch in der Mitnahmevariante) keine zumutbaren Alternativen im Sinne des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG gegeben sind. So bestehen die gegen die Alternativen sprechenden Gründe wie neue Grundstücks- und Eigentumsbetroffenheiten, neue Betroffenheiten landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Bewirtschaftung sowie zusätzliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Umwelt insgesamt, weiterhin fort. Auch die deutlich erhöhten Kosten sowie die bestehenden Risiken für eine möglichst frühzeitige Inbetriebnahme des Vorhabens bleiben weiterhin bestehen. Zwar wäre zumindest für die Alternative des alleinigen Verlaufs positiv zu berücksichtigen, dass ohne die Arbeiten an der Bl. 4127 die konkreten artenschutzrechtlichen Konflikte nicht auftreten würden. Aufgrund der vorstehend geschilderten Ausgestaltung der Konflikte sind diese jedoch als so geringfügig zu bewerten, dass der Mehraufwand zur Realisierung der Alternative als Neubau in keiner Relation mehr zu den Vorteilen für den Artenschutz stehen würde. Im Ergebnis führt daher auch eine erneute Abwägung aller Belange nicht dazu, dass den mit den Alternativen im Ausgangsbeschluss festgestellten Vorteilen bezüglich der Immissionen und visuellen Auswirkungen auf den bereits vorbelasteten Stadtteil Bremthal ein höheres Gewicht zukommt, welche die übrigen überwiegenden Nachteile der Alternativen überwiegen könnten.

Mast 208 der Bl. 4127 liegt ebenfalls im Bereich kleinräumiger Alternativen. Hierbei handelt es sich um die im Ausgangsbeschluss geprüften Alternativen Wildsachsen-Langenhain 1 und Modifikation (vgl. Ausgangsbeschluss, Kap. B.V.6.a)(aa)(12)). Auch bei erneuter Überprüfung dieser Alternativen ist (sowohl in der Variante des alleinigen Verlaufs als auch in der

Mitnahmevariante) unter Berücksichtigung des Erfordernisses einer Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen zu Lasten der Rabenkrähe und des Turmfalken festzustellen, dass hierin keine zumutbaren Alternativen im Sinne des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG gegeben sind. Auch bei diesen Alternativen bestehen die gegen die Alternativen sprechenden Gründe wie neue Grundstücks- und Eigentumsbetroffenheiten, neue Betroffenheiten land- und forstwirtschaftlicher Bewirtschaftung sowie zusätzliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Umwelt insgesamt, weiterhin fort. Auch würde die Realisierung einer Querung des FFH-Gebiets „Wald östlich Wildsachsen“ durch einen Leitungsneubau erfordern, für die im Gegensatz zur Querung des Gebiets unter Nutzung der planfestgestellten Trasse eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets nicht ausgeschlossen werden kann. Auch die deutlich erhöhten Kosten sowie die bestehenden Risiken für eine möglichst frühzeitige Inbetriebnahme des Vorhabens bleiben weiterhin bestehen. Auch im Rahmen der Alternativenprüfung zur Ausnahmeerteilung an diesem Mast sind die obigen Ausführungen zu den konkreten Umständen des Einzelfalls zu berücksichtigen. Insbesondere bezieht sich die Ausnahme bei Mast 208 auf Jungvögel der Rabenkrähe, die angesichts der jüngsten Beobachtungen der UBB auch während der begonnenen Vorbereitungsmaßnahmen für die Masterhöhungen weiter von den Alttieren gefüttert worden sind. Bis zur Durchführung der Masterhöhung ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Jungvögel ausgeflogen sein werden. Im Ergebnis führen diese Umstände auch unter erneuter Abwägung aller Belange nicht dazu, dass den mit den Alternativen im Ausgangsbeschluss festgestellten Vorteilen bezüglich der Immissionen und visuellen Auswirkungen auf die bereits vorbelasteten Stadtteile Hofheim-Wildsachsen sowie Hofheim-Langenhain ein höheres Gewicht zukommt, welche die übrigen überwiegenden Nachteile der Alternativen überwiegen könnten.

Ausführungsalternativen

Daneben bestehen auch keine sonstigen zumutbaren Ausführungsalternativen, die die Beeinträchtigung der betroffenen Arten vermeiden oder mindern können. So konnte die von der Vorhabenträgerin bereits umgesetzte Vermeidungsmaßnahme V25 bei den verfahrensgegenständlichen Maststandorten nicht alle Bruten erfolgreich verhindern. Auch stünde insbesondere ein vorübergehendes Aussetzen der anstehenden Baumaßnahmen für die betroffenen Maststandorte bis zum Ende der Brutzeit außer Verhältnis zu den vorliegend lediglich vorübergehenden und geringfügigen Beeinträchtigungen des Artenschutzes. Hierzu hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, dass die Baumaßnahmen nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand verschoben werden können. Dies ergibt sich aus einem komplexen organisatorischen Zusammenspiel zwischen erforderlichen Freischaltungen mehrerer Netzbetreiber innerhalb einer bereits angespannten Netzsituation und verfügbarer Schwerlasttransporte inklusive genehmigter Straßensperrungen für die Anfahrtswege zu den jeweiligen Baustellen. Auch die beauftragten Baufirmen und Baumaschinen müssen in dem entsprechend ermittelten Zeitfenster verfügbar sein. Mit Blick auf die Freischaltungen muss bereits für die baulichen Maßnahmen zur Realisierung des Vorhabens Nr. 2 die Freischaltung der Bl. 4127 im Vorlauf mit den übrigen Netzbetreibern abgestimmt werden, um angesichts der hohen Auslastung der verschiedenen Stromnetze und der bereits bestehenden großen gegenseitigen Abhängigkeiten eine zuverlässige Stromversorgung weiterhin sicherstellen zu können. Zusätzlich müssen darüber hinaus noch Freischaltungen anderer Leitungen, wie hier beispielsweise der 110-kV Freileitung der Syna/DB (Bl. 3011) aus dem Verteilnetz erfolgen, um die Masterhöhung bei Mast 185 ohne Gefährdungen durchführen zu können. Angesichts des

Umfangs der anstehenden Maßnahmen (7 Ersatzneubauten, 37 Masterhöhungen und Tausch der Isolatorenketten über den gesamten Leitungsverlauf) und den zur Verfügung stehenden Freischaltungszeitraum (Q2 bis Q4 2026) sowie etwaigen Unwägbarkeiten wie ungünstigen Witterungsbedingungen ist die Realisierung eines solchen Vorhabens nicht ohne zeitlich vorlaufende Erstellung und Einhaltung eines Bauzeitenplanes möglich. Hierdurch bedingt kann es – wie vorliegend – in Einzelfällen erforderlich werden, dass Baumaßnahmen auch innerhalb der Brutzeiten stattfinden müssen. Andernfalls droht durch die Verschiebung der Baumaßnahmen eine ernsthafte Verzögerung der Inbetriebnahme des Vorhabens. Ein vorübergehendes Aussetzen der Bauarbeiten an den verfahrensgegenständlichen Masten stellt somit keine zumutbare Alternative dar.

(iv) Bewertung des Erhaltungszustands der Population

Die Ausnahme kann zugelassen werden, da sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert. Unter Einhaltung der o.g. Auflagen (vgl. Kapitel A.IV) sind auch keine weiteren kompensatorischen / FCS Maßnahmen erforderlich.

Turmfalke

Der Turmfalke weist in Deutschland stabile Bestände¹⁶ auf und wird sowohl in der deutschen als auch in der hessischen Roten Liste als „ungefährdet“ eingestuft¹⁷. Sein Erhaltungszustand wird in Hessen als „ungünstig“¹⁸ bewertet. Auch kurzfristige Bestandsrückgänge im Laufe des 20. Jahrhunderts, die meist in Folge von Kälteintern und schlechten Mäusejahren eintraten, wurden von der Art zügig wieder ausgeglichen¹⁹. Hieraus geht deutlich hervor, dass solche Ereignisse, die sich auf große Teile der Gesamtpopulation auswirken, keinen langanhaltenden negativen Trend für den Erhaltungszustand der Population haben. In Relation zur Gesamtpopulation der Art hat der potenzielle Brutaussfall einer Brutstätte einen sehr geringen Einfluss auf den Erhaltungszustand. Weiterhin ist davon auszugehen, dass durch Rabenkrähen auf der Leitung in den kommenden Brutperiode wieder Nester gebaut werden, die dann von Turmfalken im Zuge der Folgenutzung wieder zur Verfügung stehen. Gerade Brutplätze auf Leitungsmasten, die im Hinblick auf potenzielle Prädatoren wie z. B. Marder deutlich mehr Sicherheit bieten²⁰, werden von der Art sehr sicher auch in Zukunft genutzt, so dass davon auszugehen ist, dass im Bereich der Leitung in den nächsten Jahren wieder erfolgreiche Bruten der ansässigen Paare stattfinden werden.

¹⁶ GEDEON, K., C. GRÜNGBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, München (im Folgenden: GEDEON et al. 2014).

¹⁷ Vgl. RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020 (im Folgenden: Ryslavy et al. 2020), KREUZIGER, J., KORN, M., STÜBIN, S., EICHLER, L., GEORGIEV, K., WICHMANN, L., THORN, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 11. Fassung, Stand Dezember 2021. Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Hrsg.). Veröffentlicht 2023 (im Folgenden: KRUEZIGER et al. 2023) und DIETZEN et al. 2025.

¹⁸ Vgl. KRUEZIGER et al. 2023.

¹⁹ Vgl. GEDEON et al. 2014.

²⁰ Vgl. GEDEON et al. 2014.

Im Rahmen des Antrages auf artenschutzrechtliche Ausnahme ist nicht auf die ökologisch-funktionalen Zusammenhänge in der räumlichen Umgebung der in Rede stehenden Nester eingegangen worden. Dies kann jedoch hilfsweise durch die dem Ausgangsbeschluss zu Grunde liegende Biotopkartierung und Habitatpotenzialanalyse sowie die Erfassungen und Erhebungen zu Brutvogelarten aufgefangen werden (Unterlagen nach § 21 NABEG, Reg.17 Anhänge B1, B2 und C).

Im Bereich von Mast 40 der Bl. 3011 parallel zu Mast 185 konnte mittlerweile die Brut eines Turmfalkenpaares nachgewiesen werden. Insbesondere die zahlreichen Nachweise der Rabenkrähe stellt im Hinblick auf das Vorhandensein potenziell nutzbarer alter Nestbestände einen Indikator dafür dar, dass sich der Erhaltungszustand der Population der Turmfalken im räumlichen Zusammenhang nicht verschlechtert.

Aus den oben genannten Gründen und unter Einhaltung der unter Kapitel A.IV genannten Auflagen, ist sicher davon auszugehen, dass der Erhaltungszustand der Population des Turmfalken sich infolge der Entfernung eines Brutplatzes nicht verschlechtert.

Rabenkrähe

Die Rabenkrähe weist in Deutschland stabile Bestände auf²¹ und wird sowohl in der deutschen als auch in der hessischen Roten Liste als „ungefährdet“ eingestuft.²² Ihr Erhaltungszustand wird in Hessen als günstig bewertet.²³ Langfristig nimmt der Bestand weiter zu. Hierfür spricht vor allem die Verstädterung im Laufe des 20. Jahrhunderts, bereits seit den 1950er/1960er Jahren.²⁴ Hieraus geht hervor, dass die Rabenkrähe generell störungsunempfindlicher ist als andere Arten.

Im Rahmen des Antrages auf artenschutzrechtliche Ausnahme ist nicht auf die ökologisch-funktionalen Zusammenhänge in der räumlichen Umgebung der in Rede stehenden Nester eingegangen worden. Dies kann jedoch hilfsweise durch die dem Ausgangsbeschluss zu Grunde liegenden Biotopkartierung und Habitatpotenzialanalyse sowie die Erfassungen und Erhebungen zu Brutvogelarten aufgefangen werden (Unterlagen nach § 21 NABEG, Reg.17 Anhänge B1, B2 und C).

In Relation zur Gesamtpopulation der Art hat der potenzielle Brutausfall aber einen sehr geringen Einfluss auf den Erhaltungszustand. Weiterhin ist davon auszugehen, dass der Brutplatz auf der Leitung in der kommenden Brutperiode wieder genutzt wird, da die Art ihre Brutplätze bei Störungen nicht dauerhaft aufgibt. Gerade Brutplätze auf Leitungsmasten, die im Hinblick auf potenzielle Prädatoren wie z. B. Marder deutlich mehr Sicherheit bieten,²⁵ werden von der Art sehr sicher auch in Zukunft genutzt, so dass davon auszugehen ist, dass im Bereich der Leitung in den nächsten Jahren wieder erfolgreiche Bruten der ansässigen Paare stattfinden werden. Aus den oben genannten Gründen und unter Einhaltung der unter Kapitel A.IV genannten Auflagen, ist sicher davon auszugehen, dass der Erhaltungszustand

²¹ Vgl. GEDEON et al. 2014.

²² Vgl. Ryslavy et al. 2020, KRUEZIGER et al.

²³ Vgl. KRUEZIGER et al. 2023.

²⁴ Vgl. GEDEON et al. 2014.

²⁵ Vgl. GEDEON et al. 2014.

der Population der Rabenkrähe sich infolge der Entfernung von bis zu fünf Brutplätzen und Aufgabe von bis zu zwei Bruten, nicht verschlechtert.

(b) Entfernung der potenziellen Nestbestandteile und Nester

Für die Entfernung der angefangenen, potenziellen Nestbestandteile und das fertiggestellte Nest an Mast 174 wird kein artenschutzrechtliches Verbot ausgelöst, da hier schon die Tatbestandsvoraussetzungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vorliegen.

(i) Angefangene Nester

Für die potenziellen Nestbestandteile auf den Masten 173, 185 und 217 besteht schon kein Schutz i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, da schon keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte vorhanden ist, wenn wie hier die Fertigstellung für die Brutsaison endgültig aufgegeben wurde.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Rabenkrähe die potenziellen Nestbestandteile auf den jeweiligen Masten abgelegt hat, da in diesem insbesondere Rabenkrähen und Turmfalken vorkommen und der Turmfalke nur bereits bestehende Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzt (vgl. Kap. B.4.b)(1)).

Zwischen der ersten Sichtung im April, der Fotodokumentation vom 06.05.2026 sowie weiteren Sichtungen gab es keinerlei Veränderungen an den potenziellen Nestern. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der begonnene Nestbau zum jetzigen Zeitpunkt (Stand Mitte Mai) noch fortgeführt wird.

Bei Rabenkrähen ist von einem Nestbau im März und einer Eiablage im April auszugehen, da Erstbrut im Schnitt bereits im März beginnt. Die gesamte Brut der Rabenkrähe ist mit der Aufzucht der Jungvögel i. d. R. bis in den Juni abgeschlossen. Eine Zweitbrut wird i.d.R. nicht vorgenommen und findet nur in Ausnahmefällen z.B. als Ersatzbrut nach einem Brutverlust statt. Ein Ersatzbrutbeginn ab Ende Mai oder in Juni ist jedoch unwahrscheinlich. Eine Zweitbrut würde dann nur bei Verlust der Erstbrut und / oder bei besonders guten Bedingungen begonnen. Diese würde in aller Regel aber erst im August aufgenommen werden.²⁶

Dass der Turmfalke die begonnenen Nester weiterbaut, ist ausgeschlossen, da dieser nur fertige Nester nutzt. Darüber hinaus beginnt beim Turmfalken die Erstbrut in aller Regel von März bis April mit der Balz. Die Eiablage erfolgt dann hauptsächlich gegen Ende April bis Mitte Mai. Wie bei der Rabenkrähe können auch Turmfalken für den Fall, dass die Erstbrut

²⁶ Urs N. Glutz von Blotzheim, Kurt M. Bauer (Hrsg.) 1993: Handbuch der Vögel Mitteleuropas. 2. Auflage. Band 13/III. Aula, Wiesbaden;
Hans-Günther Bauer, Einarhard Bezzel, Wolfgang Fiedler 2005a: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 2. Passeriformes. Aula-Verlag, Wiebelsheim
Hans-Günther Bauer, Einarhard Bezzel, Wolfgang Fiedler (Hrsg.) 2005b: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1: Nonpasseriformes – Nichtsperrlingsvögel. Aula-Verlag, Wiebelsheim

verloren geht, noch bis Ende Mai eine Ersatzbrut durchführen. Wie bei der Rabenkrähe können auch Turmfalken für den Fall, dass die Erstbrut verloren geht, noch bis Ende Mai eine Ersatzbrut durchführen. Die Aufzucht der Jungvögel dauert dann jedoch in aller Regel bis in den August. Reguläre Zweitbruten sind bei Turmfalken extrem selten und unwahrscheinlich. Hierfür ist ein sehr früher Brutbeginn (bereits im März) sowie ein überdurchschnittlich hohes Nahrungsangebot an Mäusen Voraussetzung.²⁷

Es handelt sich höchstwahrscheinlich um sogenannte Übungsnester. Derartige Konstruktionen werden häufig von jungen bzw. unerfahrenen Tieren angelegt. Alternativ beginnen die Tiere den Nestbau, an einer Stelle, brechen diesen ab und stellen ihn schließlich an einem anderen Ort fertig.²⁸ Eine Wiederaufnahme des Nestbaus ist, insbesondere mit Blick auf die insgesamt fortgeschrittene Brutsaison, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Gleiches gilt auch für die Reste eines alten, nicht funktionsfähigen Nestes auf Mast 185, welches aufgrund eines Missverständnisses bereits entfernt wurde. Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich um ein altes Nest handelte, das aufgrund stärkerer Regenfälle und Windböen zum Großteil zerstört wurde. Außer einzelnen Ästen waren keine weiteren Neststrukturen erkennbar.

(ii) Entfernung eines fertiggestellten, unbesetzten Nests bei Mast 174

Durch die Entfernung des Nestes auf Mast 174 wird ebenfalls kein artenschutzrechtliches Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 Var. 1 BNatSchG ausgelöst.

Die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten müssen tatsächlich in dieser Funktion genutzt werden, wenn auch nicht ständig. Dabei werden auch Fortpflanzungsstätten erfasst, bei denen eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die jeweiligen Tiere an diese Stätten zurückkehren. Der Schutz der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erlischt jedoch mit Aufgabe der potenziellen Lebensstätte²⁹.

Für die aktuelle Brutsaison ist von einer Aufgabe des Nestes als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte auszugehen. Anders als bei den oben beschriebenen potenziellen Nestbestandteilen handelt es sich hier um ein fertiges Nest, jedoch ist zu diesem Zeitpunkt (Mitte Mai) auch hier von einer Aufgabe des Nestes auszugehen, da die Brutaktivitäten dieser Art zu diesem Zeitpunkt bereits begonnen haben bzw. vollends fortgeschritten sind (s. Kap. B.II. 4.b)(1)(b)(vi)).

²⁷ Urs N. Glutz von Blotzheim, Kurt M. Bauer (Hrsg.) 1993: Handbuch der Vögel Mitteleuropas. 2. Auflage. Band 13/III. Aula, Wiesbaden;

Hans-Günther Bauer, Einarhard Bezzel, Wolfgang Fiedler 2005a: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 2. Passeriformes. Aula-Verlag, Wiebelsheim

Hans-Günther Bauer, Einarhard Bezzel, Wolfgang Fiedler (Hrsg.) 2005b: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. Aula-Verlag, Wiebelsheim

²⁸ Walsh et al. 2011; <https://cognitioninthewild.wp.st-andrews.ac.uk/files/2013/05/Walsh-2011-Individuality-in-nest-building.pdf>

²⁹ BeckOK UmweltR/Gläß BNatSchG § 44 Rn. 27-32, EuGH ZUR 2022, 30 (32)

Selbst wenn man dies anders bewertet und den Tatbestand von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als erfüllt ansieht, liegt ein artenschutzrechtliches Verbot wegen § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (s. auch B.II.4.b)(1)(b)(iii)).

(iii) Entfernung des Nestes auf Mast 208

Soweit das derzeit besetzte Rabenkrähennest nach eigenständigem Verlassen der Rabenkrähen oder nachdem die Jungtiere in eine Aufzuchtstation verbracht wurden, entfernt wird, wird der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG unter Anwendung des § 44 Abs. 1 i.Vm. Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG ebenfalls nicht erfüllt, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Rabenkrähe baut ohnehin jedes Jahr ein neues Nest und sowohl für Rabenkrähen als auch für andere Vogelarten, die diese Nester ggf. nutzen (wie der Turmfalke) genügend Ausweichmöglichkeiten im räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Verfügung stehen (vgl. auch die Feststellung im Ausgangsbeschluss vom 31.10.2025, Kap. B.IV.2.b)(dd)(1), S.108).

Dass die Jungtiere der Rabenkrähe zum Zeitpunkt der Masterhöhung am 11.06.2026 das Nest verlassen, haben ist überwiegend wahrscheinlich. Die Jungvögel sind nach dem Schlupf in etwa 30 bis 36 Tagen flügge. Wie bereits unter Kap. B.II.4.b)(1)(a)(i) beschrieben, ist neben der zeitlichen Komponente aufgrund der Größe und des Gefieders davon auszugehen, dass die Vögel bereits selbständig ausgeflogen sind und eine Entnahme nicht mehr notwendig ist.

(2) Einhaltung sonstigen zwingenden Rechts

Das sonstige zwingende Recht wird eingehalten. Die antragsgegenständlichen Änderungen führen insbesondere zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. Eingriffsregelung. Eine Anpassung der planfestgestellten Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist somit nicht erforderlich. Auch ist sicher auszuschließen, dass die Planänderung negative Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet hat.

Im Übrigen bleiben die mit dem Ausgangsbeschluss vom 31.10.2025 erteilten Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse von der Planänderung unberührt. Das gilt auch für die dort angeordneten Nebenbestimmungen und enthaltenen Zusagen. Zusätzliche Genehmigungen und Erlaubnisse sind nicht erforderlich.

c) Abwägung

Die von der Planänderung berührten öffentlichen und privaten Belange sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 Satz 1 NABEG). Danach erweist sich der festgestellte Plan auch in der geänderten Form als abwägungsgerecht. Die im Ausgangsbeschluss vom 31.10.2025 erfolgte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird durch die verfahrensgegenständliche Planänderung insbesondere auch mit Blick auf die

erfolgte Alternativenprüfung nicht wesentlich berührt, d. h. der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis bleiben hierdurch nach Struktur und Inhalt unverändert.

d) Abschließende Gesamtbewertung

Nach Abwägung aller für und gegen das geänderte Vorhaben sprechenden Belange kommt die Planfeststellungsbehörde, die auch für die Genehmigung von Planänderungen zuständig ist, zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens mit den bescheidgegenständlichen Änderungen keine Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit dem Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

C. Hinweise

I. Kosten

Für den Erlass dieses Bescheides werden keine Gebühren erhoben.

II. Bekanntgabe und Veröffentlichung des Planänderungsbescheides

Die Bekanntgabe dieses Planänderungsbescheides richtet sich nach § 41 VwVfG. Daneben werden dieser Planänderungsbescheid sowie die unter Ziffer A.II dieses Bescheids genannten Planunterlagen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter www.netzausbau.de/vorhaben2-d1 veröffentlicht.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbescheid hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planänderungsbescheids beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 29.05.2026
Im Auftrag



Dr. Julia Sigglow
Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 801
Gz. 801 – 6.07.01.02/2-2-7 PÄ II